

# Die höchste Lehrgewalt des Papstes

von Dom Prosper Guéranger

## Teil 5

### § 3

Die förmliche Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit ist durch eine Reihe anderer höchst wichtiger kirchlicher Entscheidungen vorbereitet.

I. Die der Zeit nach erste Tatsache dieser Art ist das auf Anordnung des heiligen Papstes Hormisdas im Jahre 519 den Bischöfen des Orients zur Unterschrift vorgelegte und von ihnen unterschriebene Glaubensbekenntnis. Diese Formel, welche die Glaubenseinheit und den kirchlichen Verband mit dem apostolischen Stuhl für jene ungeheuren Länderstrecken wieder herstellte, welche durch den Einfluß des eutychanischen Patriarchen Acacius von Konstantinopel davon getrennt gewesen waren, wurde von mehr als tausend orientalischen Prälaten, Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen unterzeichnet. Sie wurde noch zu wiederholten Malen unter mehreren folgenden Päpsten unterschrieben und endlich vom achten allgemeinen Konzil nochmals bestätigt. Sie lautet folgendermaßen:

„Die erste Bedingung des Heiles ist, die Regel des rechten Glaubens zu beobachten und von der Überlieferung der Väter in keiner Weise abzuweichen; weil der Ausspruch unseres Herrn Jesu Christi nicht außer Acht gelassen werden darf, da er spricht: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen. Was hier gesagt ist, wird durch den Erfolg bewährt, da auf dem apostolischen Stuhl die Religion allzeit unbefleckt bewahrt wurde.“

Hierauf folgt die Aufzählung der Irrlehren, denen der Unterzeichner widersagt; darauf fährt die Formel also fort:

„Demgemäß in allem dem apostolischen Stuhle folgend und alle seine Entscheidungen bekennd, hoffe ich, würdig zu sein, mit Euch (dem Papste) derselben Kirchengemeinschaft teilhaftig zu sein, nämlich der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles, in welchem die unversehrte und wahre Festigkeit der christlichen Religion sich findet; auch verspreche ich, bei der Feier der heiligen Geheimnisse die Namen derjenigen nicht zu nennen, welche von der Gemeinschaft der katholischen Kirche getrennt sind, das ist, welche nicht in allem mit dem apostolischen Stuhl übereinstimmen. Dieses mein Bekenntnis habe ich eigenhändig geschrieben und dir Hormisdas, dem heiligen und ehrwürdigen Papste der Stadt Rom übergeben.“

Wer sich die Mühe gibt, in den Sinn dieser Worte einzudringen, dem wird die Wichtigkeit dieses Glaubensbekenntnisses, worin vom apostolischen Stuhle erklärt wird, daß in ihm die unversehrte und wahre Festigkeit der wahren Religion sei, nicht entgehen. Auf der anderen Seite zeigen die zahllosen Zustimmungen und Bestätigungen, welche es während mehrerer Jahrhunderte im ganzen rechtgläubigen Orient gefunden hat, genugsam, daß es sich hier nicht von einem obskuren Dokument handelt, dessen Autorität

man zurückweisen könnte. Das hat auch Bossuet gefühlt und darüber folgendes Urteil gefällt: „Man weiß, sagt er, daß man dieses Glaubensbekenntnis mit demselben Eingange und demselben Schlusse in den folgenden Jahrhunderten gebraucht hat. Man fügte nur die Namen jener Irrlehren und Irrlehrer, welche damals die Kirche in Verwirrung setzten, hinzu. So wie es sämtliche Bischöfe an den heiligen Papst Hormisdas, an den heiligen Agapet und an Nikolaus I. gerichtet hatten, ebenso in denselben Ausdrücken wurde es auch auf dem achten allgemeinen Konzil dem Papst Hadrian II. übergeben. Da es mithin überall verbreitet, während so vieler Jahrhunderte gebraucht, und durch ein allgemeines Konzil geheiligt ist, wie könnte ein Christ dieses Glaubensbekenntnis zu verwerfen wagen?“

Hauptsächlich auf dieses Dokument gestützt, verteidigte Bossuet dasjenige, was er die Indefektibilität des römischen Stuhles nannte, gegen die extremen Gallikaner. Wenn man aber mit Aufmerksamkeit die Ausdrücke erwägt, so läßt es sich unmöglich mit jener zeitweiligen Unterbrechung des wahren Bekenntnisses vereinigen, welche Bossuet beim apostolischen Stuhle zugeben zu können glaubte. **Wenn die Festigkeit (soliditas) der christlichen Religion beim römischen Stuhle sich findet, so ist es unmöglich anzunehmen, daß dieser Stuhl auch nur einen Tag vom wahren Glauben abweichen könne, ohne das ganze Christentum mit sich in den Untergang zu ziehen. Wenn die Beharrung des apostolischen Stuhles im Glauben auf das Wort Jesu Christi selbst gegründet ist, wie kann man da eine Suspension dieses Glaubens auch nur während eines Tages annehmen? Wenn man um katholisch zu sein, immer und in allem mit dem apostolischen Stuhl übereinstimmen muß, wie kann man dann annehmen, es könne dieser Stuhl auch nur einen Tag dem Irrtum unterliegen?**

Hören wir auch noch Fenelon:

„... Es handelt sich darum, daß die katholische Religion auf dem apostolischen Stuhle allezeit unversehrt und rein sich erhält; daß diese Kirche,..., allezeit jungfräulich ist, daß Petrus allezeit auf seinem Stuhle spricht, und daß der römische Glaube stets der Glaube der Kirche ist; daß wenn man mit Rom in Gemeinschaft steht, man festhält an der ganzen und vollen Festigkeit der christlichen Religion; und daß zwischen denen, die der Gemeinschaft der katholischen Kirche beraubt sind, und denen, die nicht in allem mit diesem heiligen Stuhl übereinstimmen, kein Unterschied ist. Wer daher dem römischen Glauben, welcher der Mittelpunkt der allgemeinen Überlieferung ist, widerspricht, der widerspricht dem Glauben der ganzen Kirche. Wer dagegen in der Einheit der Lehre mit dieser allzeit jungfräulichen Kirche beharrt, der läuft für seinen Glauben keine Gefahr. Dieses Versprechen, wie allgemein und unbedingt es auch in einem Glaubensbekenntnisse lautet, hat nichts Übertriebenes oder Verwegenes für die Bischöfe, die man zu dessen Unterschrift bei ihrer Wiedervereinigung verpflichtet. Hütet euch also wohl, meine teuersten Brüder, denen Gehör zu schenken, welche da behaupten, daß diese Formel des heiligen Papstes Hormisdas, die vor zwölfhundert Jahren zur Beilegung des acacianischen Schismas abgefaßt wurde, nur ein vorübergehendes Unternehmen des römischen Stuhles gewesen sei. Dieses für die Einheit so entscheidende Glaubensbekenntnis wurde mehr als dreihundert Jahre später von Hadrian II. zur Beendigung des Schismas des Photius erneuert und von dem achten allgemeinen Konzil einmütig bestätigt.“

II. Eine zweite für die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sprechende doktrinale Tatsache ist die Verwerfung des von dem spanischen Doktor Petrus von Osma aufgestellten Satzes: *Ecclesia urbis Romae errare potest* (Ü: Die Kirche von Rom kann irren), durch Sixtus IV. im Jahre 1479. Dieser und noch acht andere Sätze desselben Doktors sind als ärgernisgebend und häretisch verworfen. Ist es im Widerspruch mit dem

wahren Glauben zu sagen: Die römische Kirche kann irren, oder sie ist unfehlbar. **Die römische Kirche und der Papst sind aber, wo es sich um Glaubensentscheidungen handelt, eines und dasselbe.** Durch ihren Bischof lehrt die römische Kirche alle Kirchen und alle Gläubigen. Der römische Stuhl und der Nachfolger des heiligen Petrus ist der Sache nach eins und dasselbe, so daß man ohne Unterschied sagt, der apostolische Stuhl oder der Papst; aber durch Petrus und in Petrus, der in seinen Nachfolgern allezeit fortlebt, ist die römische Kirche die Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen.

III. Die Deklaration der Versammlung des französischen Klerus vom Jahre 1682 über die kirchliche Gewalt, macht die irreformable Geltung der Entscheidungen des Papstes in Glaubenssachen von der Zustimmung der Kirche abhängig. Diese Deklaration wurde durch ein Breve von Innozenz XI. von 1682 kassiert und für nichtig erklärt. Sein Nachfolger Alexander VIII. hat sie durch die Bulle *Inter multiplices* von 1690 aufs Neue kassiert und annulliert. Pius VI. hat in der Bulle *Auctorem fidei* die Adoption jene gallikanische Deklaration durch die Synode von Pistoja, als temerär, ärgernisgebend und im höchsten Grade injuriös (=beleidigend) gegen den apostolischen Stuhl verworfen... Diese entgegenstehende Lehre ist aber die, daß die Entscheidungen der Päpste in Glaubenssachen durch sich selbst irreformabel, das heißt infallibel sind.

IV. Alexander VIII. hat durch ein in den gewöhnlichen römischen Formen publiziertes Dekret vom 7. Dezember 1690 einunddreißig Sätze unter der Bezeichnung als beziehungsweise temerär, ärgernisgebend, übellautend, nach Häresie schmeckend, irrig, schismatisch und häretisch verurteilt. Das Dekret ist in das römische Bullarium aufgenommen und man findet es in allen Sammlungen der Lehrentscheidungen des apostolischen Stuhles. Alexander VIII. Belegt alle mit der Exkommunikation, welche diese Sätze behaupten oder praktisch anwenden.

Der neunundzwanzigste dieser Sätze lautet aber: Die Behauptung von der Autorität des Papstes über das Konzil und von der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen, ist eine nichtige und oft widerlegte Behauptung.

Wenn man diese dem Gallikanismus aufgedrückte Verurteilung und die Zensuren betrachtet, die alle diejenigen ipso facto treffen, welche jenen Satz verteidigen oder praktisch anwenden, so erinnert man sich unwillkürlich an das Dekret Alexander VII. über die unbefleckte Empfängnis, welches deren Deklarierung durch Pius IX. vorbereitete.

Alexander VII. Belegte gleichfalls alle diejenigen, die öffentlich zu behaupten wagten, Maria sei in der Erbsünde empfangen, mit den Zensuren der Kirche. Dieses Dekret forderte noch nicht förmlich den Gehorsam des Glaubens für die fromme Meinung der unbefleckten Empfängnis; aber es entzog den Gegnern dieses dem Volke so teuren Glaubens den Boden.

Dasselbe geschieht durch das Dekret Alexanders VII. in der Frage über die Unfehlbarkeit des Papstes. Diejenigen, welche diese Unfehlbarkeit nicht glauben, werden von keiner Zensur getroffen; aber die, welche sie für eitel und nichtig erklären, verfallen der Exkommunikation. Was soll man also von jenen halten, die diese Lehre für falsch erklären? Wenden sie etwa die verurteilte Meinung nicht auf's Leben an? Ich will es nicht auf mich nehmen, die Folgerung zu ziehen.

...

Es wäre ein sehr großer Irrtum zu meinen, daß die Gläubigen nur jenen Wahrheiten zuzustimmen verpflichtet seien, deren kontradiktorisches Gegenteil förmlich als häretisch bezeichnet ist. Es gibt, wie Pius IX. in seinem Breve vom 21. Dezember 1863 an den Erzbischof von München erklärt, viele andere Lehrpunkte, welche durch allgemeine und beständige Übereinstimmung der Katholik als theologische Wahrheiten und so zuverlässige Folgesätze festgehalten werden, daß die ihnen widersprechenden Meinungen, wenn sie auch nicht geradezu als häretisch bezeichnet werden können,

dennoch eine andere theologische Zensur verdienen. (*Epist. Ad Archiepisc. Monacensum-Frisingensem*)

Dom Prosper Guéranger, Abt von Solesmes, Die höchste Lehrgewalt des Papstes, 1870, S. 158-166, Auszüge

## § 8

### Gegenstand und Bedingungen der päpstlichen Unfehlbarkeit.

... Die Kirche schreibt sich aber außerhalb der angegebenen Grenzen keine Unfehlbarkeit zu und deshalb erstreckt sich auch die Unfehlbarkeit des Papstes eben so weit und nicht weiter. Wenn daher das Manifest des Correspondant alle erdenklichen Suppositionen machte, zu welchen Ausschreitungen der für unfehlbar erklärte Papst sich hinreißen lassen könnte, so ist das rein vergebliche Mühe. **Das Betragen und die Handlungen der Päpste liegen überhaupt ganz außerhalb unserer Frage, denn es handelt sich hier nicht um eine Sündelosigkeit des Papstes, sondern um ihre Unfehlbarkeit in Übung ihres obersten Lehramtes.** Handelt es sich um Lehrentscheidungen, so ist der Papst genau in derselben Lage wie das Konzil. Wenn ein Dekret des Papstes oder ein Dekret des Konzils einen Gegenstand betrifft, der nicht in den Bereich der Unfehlbarkeit fällt, so wäre ein solches Dekret ganz gewiß aller Ehrerbietung würdig; allein es würde die Christen nicht zum Glauben verpflichten.

...

Nur ein wenig Studium über unsere Frage hätte sie überzeugen müssen, daß die Päpste in allen Jahrhunderten Glaubensentscheidungen erlassen haben und daß diese Entscheidungen stets von der Kirche mit gläubigem Gehorsam aufgenommen und ihren authentischen Sammlungen einverleibt wurden, daß dagegen jede etwa vorgebrachte alte Entscheidung, die in der Kirche nicht promulgiert ist, abgesehen davon, daß sie etwas spät käme, Gefahr lief, nicht für authentisch gehalten zu werden. Alle Erlasse des apostolischen Stuhles sind sofort promulgiert worden. Möchten also jene Herren einfach eine Sammlung der kirchlichen Lehrentscheidungen zur Hand nehmen. Sie könnten darin gar manches Nützliche lernen, vor allem aber das, daß die Päpste zu allen Zeiten, vor wie nach Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit, in Glaubenssachen stets so handelten, als ob sie unfehlbar wären; was allerdings ein starker Beweis dafür ist, daß sie es wirklich sind.

Die Bestimmung des Gegenstandes der päpstlichen Unfehlbarkeit hat also keine Schwierigkeit; es ist genau derselbe, wie auch der der Unfehlbarkeit des Konzils. Welches aber sind nun die Bedingungen, unter welchen die päpstliche Unfehlbarkeit sich betätigt? Die Entscheidungen des Konzils sind unfehlbar, wenn sie konziliariter, und die des Papstes sind es, wenn sie ex cathedra erlassen sind. Es ist nicht alles Mögliche, was ein Konzil oder ein Papst sagen und tun kann, eine unfehlbare Lehrentscheidung. Soll ein Dekret eines Konzils die Gläubigen zum Glauben verpflichten, so muß aus demselben erhellen, daß es diese Verpflichtung auferlegen will. Die Form der Konziliardekrete war in den verschiedenen Zeiten verschieden, von den Glaubensbekenntnissen von Nicäa und Konstantinopel an bis zu den durch Kapitel eingeleiteten Canones von Trient; allein die Absicht des Konzils ergibt sich immer klar aus den Ausdrücken, so daß niemand darüber sich täuschen kann.

Ebenso muß man in dem Papste den *doctor privatus*, der seine Meinung über eine Frage ausspricht, ohne dadurch eine feierliche Entscheidung zu geben, von dem *doctor infallibilis*, dem unfehlbaren Lehrer der Christenheit, der vom apostolischen Lehrstuhle

spricht, unterscheiden. Gregor XVI. hat in seiner ausgezeichneten Abhandlung: *Der Triumph des heiligen Stuhles*, die er vor seiner Thronbesteigung veröffentlichte, von der aber während seines Pontifikates mehrere neue Auflagen erschienen, die Bedingungen einer päpstlichen Entscheidung *ex cathedra*, der Überlieferung gemäß, kurz und vollständig zusammengefaßt. **Es ist einerlei, in welcher Form, ob in der einer Bulle, eines Breves oder eines Dekretes eine solche Entscheidung erfolgt, wenn sie nur gültig promulgiert ist; aber der Papst muß seine Entscheidung der Kirche durch einen unmittelbaren Akt bekannt machen und seine Absicht klar zu erkennen geben, daß er über die Frage, um welche es sich handelt, eine Entscheidung geben wolle und dafür gläubige Unterwerfung verlange, indem er die entgegengesetzte Lehre als Häresie bezeichnet und jene, die dieselbe fortan verteidigen, für ausgeschlossen von der Kirche erklärt. Die Formen können wechseln, aber das ist die Bedingung eines G l a u b e n s d e k r e t e s *ex cathedra*.**

Anm.: Als Beispiel kann man die Bulle anführen, welche die unbefleckte Empfängnis Mariä als Dogma erklärt. Die Worte „häretisch, Exkommunikation, Anathema“ finden sich darin nicht, aber sie sind durch Ausdrücke, die denselben Sinn haben, ersetzt. Pius IX. drückt sich also aus: ... am Glauben Schiffbruch leiden heißt so viel, als in Häresie fallen; ... von der Einheit der Kirche abfallen heißt so viel, als aus der Kirchengemeinschaft ausscheiden. Einige Kenntnis der Quellen, wie sie jeder Theologe haben soll, orientiert vollständig über diese verschiedene Ausdrucksweise.

**Daher kommt schließlich alles auf die Fassung der Entscheidungsurkunde selbst an; aus ihr erkennt die Kirche mit Gewißheit die Absicht der entscheidenden Autorität und den Umfang der Verpflichtung, die sie auferlegt.**

Dom Prosper Guéranger, Abt von Solesmes, Die höchste Lehrgewalt des Papstes, 1870, S. 183-187, Auszüge